

Haftungsausschluss

Die Texte der einzelnen Gesetze / Verordnungen wurden eingescannt und Änderungen - soweit bekannt - eingearbeitet. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetzblatt und in Kultus und Unterricht veröffentlichten Texte.

Verordnung des Kultusministeriums über die Aufnahme in die beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform

vom 23. Dezember 1982 (K.u.U. 1983, S. 33; GBl. 1983, S. 183)

geändert durch:
Verordnung vom 5. Februar 2004

Auf Grund von § 8 Abs. 4 Nr. 8, § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23. März 1976 (GBl. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. November 1981 (GBl. S. 565), wird verordnet:

§ 1 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Eingangsklasse der beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform aller Richtungen ist
 1. der Realschulabschluss oder der am Ende der Klasse 10 an der Hauptschule erworbene, dem Realschulabschluss gleichwertige Bildungsstand oder die Fachschulreife, wobei ein Durchschnitt von mindestens 3,0 aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik sowie der am aufnehmenden Beruflichen Gymnasium weiterzuführenden ersten Pflichtfremdsprache (Englisch oder Französisch) und in jedem dieser Fächer mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein müssen, oder
 2. das Versetzungszeugnis in die Klasse 10 eines Gymnasiums des achtjährigen Bildungsgangs, in die Klasse 11 eines Gymnasiums des neunjährigen Bildungsgangs oder die Übergangsmöglichkeit in die Klasse 10 des achtjährigen oder in die Klasse 11 des neunjährigen Bildungsgangs nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Versetzungsordnung Gymnasien.
- (2) Weist das Zeugnis nach Absatz 1 Nr. 1 keine Note für die weiterzuführende Pflichtfremdsprache aus, sind aber die Aufnahmevoraussetzungen unter Einbeziehung der für den Abschluss ausgewiesenen Note für eine Fremdsprache erfüllt, muss sich der Bewerber in der weiterzuführenden Pflichtfremdsprache einer schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellung unterziehen und mindestens „ausreichende“ Leistungen nachweisen. Die Leistungsfeststellung wird von einem vom Schulleiter beauftragten Fachlehrer vorgenommen; die schriftlichen und mündlichen Leistungen zählen je einfach.
- (3) Bei Aussiedlern kann das Oberschulamt in besonders begründeten Fällen auf die Leistungsfeststellung nach Absatz 2 verzichten und zulassen, dass die für den mittleren Bildungsabschluss maßgebliche Fremdsprache am Beruflichen Gymnasium als Pflichtfremdsprache weitergeführt wird; es trifft die nach Lage des Einzelfalles erforderliche Regelung für Unterricht und Leistungsfeststellung in der Oberstufe sowie für die Feststellung der Gesamtqualifikation, wobei mindestens der Besuch des Unterrichts in einer in der Eingangsklasse beginnenden Fremdsprache sicherzustellen ist.
- (4) Bewerber, die ein Gymnasium in der Oberstufe auf Grund der Versetzungsordnung oder der für die Jahrgangsstufen des Kurssystems geltenden Bestimmungen verlassen mussten oder freiwillig verlassen haben und nicht mehr wiederholen dürfen, können nicht aufgenommen werden.
- (5) Eine Aufnahme ist möglich, wenn der Schüler bei Schuljahresbeginn der Eingangsklasse das 19. Lebensjahr oder bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann der Schulleiter eine Ausnahme von Satz 1 zulassen.

§ 2 Aufnahmeantrag

- (1) Der Aufnahmeantrag ist an das Berufliche Gymnasium zu richten, welches der Bewerber besuchen will. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Schule eingegangen sein muss, wird vom Schulleiter bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg;
 2. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses, das die Voraussetzung für die Aufnahme nachweist; sofern das Zeugnis zum Anmeldetermin noch nicht vorliegt, ist die Abschrift unverzüglich nachzureichen und dem Aufnahmeantrag einstweilen eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen;
 3. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis er schon an einem Aufnahmeverfahren für das Berufliche Gymnasium teilgenommen oder ein Gymnasium besucht und an welche Schule der Bewerber ebenfalls einen Aufnahmeantrag gerichtet hat.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Schulleiter. Er kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer sich der Bewerber erklären muss, ob er die zugesagte Aufnahme annimmt.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Ein Auswahlverfahren ist nur durchzuführen, wenn
1. bei voller Ausschöpfung der vorhandenen personellen, räumlichen und sachlichen Gegebenheiten sowie
 2. bei Abstimmung der Aufnahmefähigkeit benachbarter Schulen und entsprechender Zuweisung der Bewerber (§ 18 Abs. 1 und § 88 Abs. 4 SchG) nicht alle Bewerber, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, in das Berufliche Gymnasium aufgenommen werden können.

- (2) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:

1. 95 vom Hundert nach der in Absatz 3 festgelegten Rangfolge,
2. 5 vom Hundert für außergewöhnliche Härtefälle (Absatz 4).

Bleiben im Rahmen der Auswahl nach Nummer 2 Plätze frei, sind diese nach der in Absatz 3 festgelegten Rangfolge zu vergeben.

- (3) Bei der Vergabe der Plätze nach Absatz 2 Nr. 1 werden aufgenommen

1. Bewerber mit Realschulabschluss oder dem am Ende der Klasse 10 an der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand oder Fachschulreife, bis 85 vom Hundert der Plätze besetzt sind,
2. Bewerber mit Versetzungszeugnis in die Klasse 10 oder 11 eines Gymnasiums, bis 15 vom Hundert der Plätze besetzt sind.

Die von einer Bewerbergruppe nicht beanspruchten Plätze stehen für die andere Bewerbergruppe zusätzlich zur Verfügung. Innerhalb der Bewerbergruppe entscheidet die Rangfolge des auf eine Dezimale errechneten Durchschnitts aus den Noten des Zeugnisses nach § 1 Abs. 1 oder der Leistungsfeststellung nach § 1 Abs. 2 in den Fächern Deutsch, Mathematik und der am aufnehmenden Beruflichen Gymnasium weiterzuführenden Pflichtfremdsprache, bei gleicher Rangfolge der auf eine Dezimale errechnete Durchschnitt aus den Noten in allen Fächern mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften.

- (4) Ein außergewöhnlicher Härtefall im Auswahlverfahren liegt vor, wenn ein Bewerber nach Absatz 2 Nr. 1 nicht ausgewählt worden ist und die Nichtaufnahme für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Nichtaufnahme üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Für die Berücksichtigung als außergewöhnliche Härtefälle kommen insbesondere familiäre oder soziale Umstände oder andere vom Bewerber nicht zu vertretende Gründe, welche die Aufnahme der Ausbildung verzögert haben, in Betracht. Über das Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles und die sich nach dem Grad der Härte ergebende Rangfolge der Bewerber entscheidet ein Auswahlausschuss, dem der Schulleiter als Vorsitzender und vier von ihm beauftragte Lehrer angehören; für die Tätigkeit und Beschlussfähigkeit des Auswahlausschusses sind die für den Prüfungsausschuss der Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.
- (5) Bewerber, deren Aufnahmeantrag nach dem vom Schulleiter bestimmten Termin eingegangen ist, können im Auswahlverfahren erst berücksichtigt werden, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder zurückgenommen sind.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.